

Deutsches Reich.

△ Berlin, 4. Oct. Die schon seit längerer Zeit in Aussicht genommene Aufnahme einer Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen wird voranschreitend dem nächsten Jahre ab zur Ausführung gelangen. Die bezüglichen Arbeiten bereits festgelegt werden und werden demnach die folgenden Bestimmungen angeordnet werden. Zunächst wird die Aufnahme dieser Statistik auf die Reichsbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden preussischen Bahnen ausgedehnt werden, bis der Eintritt anderer Bahnen ein freiwilliger ist. Bei der hohen Wichtigkeit, welche die Kenntniss der im Inlande sowohl als der vom Inland nach dem Auslande und umgekehrt stattfindenden Güterbewegung hat, ist zu erwarten, dass sich kaum eine Vahnerwaltung in Deutschland von der Teilnahme an der statistischen Erhebung, welche ohne wesentlichen Mehraufwand an Zeit und Kosten durchgeführt werden können, ausschließen wird.

* Wie der politische „Beobachter“ mittheilt, hatten bei der engere Reichstags-Sitzung vom 2. d. ein Constativbegehren des Reichstages über den Antrag des Reichstages, den Reichstagspräsidenten zu ernennen, auf die Tagesordnung gesetzt. Die Reichstagsmitglieder sollten, dessen wichtigste und locale Aufgaben mehr mit den Absichten des Reichstages übereinstimmen, als die Bestimmungen des national-liberalen Standes. Darauf erklärten sie die Antwort, dass sie ihre Stimme einem Deutschen geben wollten. Bekanntlich trug Herr Posthoff trotz dem Sieg davon.

* Ueber den gegenwärtigen Stand der Frage bezüglich der Militär-Strafprozedur werden folgende Mittheilungen veröffentlicht: Bekanntlich trat im Jahre 1873 eine Commission zusammen um über den Entwurf einer Militär-Strafprozedur zu beraten. Diese Beratungen gelangten definitiv zu Ende und bewirkten die Feststellung eines solchen Entwurfs, der zunächst von der Commission an den Reichstagspräsidenten gelangte und von diesem Sr. M. dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt wurde. Der Kaiser hat demselben seine Zustimmung gegeben und der Kaiser auch seine Zustimmung gegeben, wurde er veröffentlicht und den verbündeten Regierungen zur Kenntnissnahme über, zur Mittheilung vorgelegt. Wir hören nun, dass die Mittheilungen der Eingereichten jetzt hier eingetroffen sind und sollen dieselben dem Kaiser vorgelegt werden. Im Reichstag wird die Angelegenheit nicht, wie man erwarten sollte, zur obermaligen Beratung vorgelegt werden, um den Entwurf nach den von den Einzelregierungen künftigen Anforderungen einer nochmaligen Beratung zu unterziehen. Dann wird er sofort dem Bundesrathe zur Beratung vorgelegt werden und es ist demnach nicht unwahrscheinlich, dass dem Reichstage in seiner nächsten Sitzung Beschlüsse über diese Angelegenheit zu gehen wird.

* Die aus Mainz verbreiteten Nachrichten von bevorstehenden Verhandlungen zwischen Preussen und Hessen über die Correction des Rheines längs des Rheinganges werden von dem „Berl. Pol. Anz.“ bestätigt. Es sind die Verhandlungen der hessischen Regierung über die von dem hessischen Reichswaterbauamt vorgelegten Vorarbeiten im Reichstag angenommen und dementsprechende Regulierungspläne angefertigt.

* In privater Form und aus privater Initiative hervorgehend, finden gegenwärtig Beratungen über die Gründung einer deutschen Gesellschaft zur Colonisation von Neu-Guinea statt. Neu-Guinea soll nach als „herrenloses Land“ und daher konnte gegen eine Besitzergreifung dieser Insel seitens des deutschen Reiches kein Einwand erhoben werden. Es würde, meinen die „Berl. Pol. Anz.“, welche dies berichten, nur dem Reich die Colonisation Neuguineas insofern empfehlenswert erscheinen, als die dortigen Eingebornen, obgleich dieselben noch auf der untersten Stufe der Kultur stehen und sogar noch nicht einmal zur Bildung von eigentlichen Staatswesen vorgekommen sind, als gutwillig bekannt sind und als auch das dortige Klima ein vollkommen tropisches, welches der noch ungenügende Boden jenes Landes für die Anlage einer deutschen Colonie als besonders geeignet erscheinen. Die bisherigen Verhandlungen befinden sich übrigens noch durchaus im Stadium der Vorerparatungen und wird es sich vor der Hand nur um die zunächst nöthigen Einrichtungen handeln.

* Nach den neuesten Ermittlungen des Reichs deutlicher Güter- und Geldverbrauchs belief sich die Holzproduktion im Deutschen Reich (einschließlich Luxemburgs) im Monat August 1882 auf 271,446 Tonnen, darunter 185,480 Tonnen Buchholzerzeugnisse, 12,412 Eim. Spiegeleisen, 61,791 Eim. Weisenerz und 19,663 Eim. Giesenerzeugnisse. Im August 1881 wurden 222,602 Eim. Holz erzeugt. Vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1882 betrug die Holzproduktion 1,367,373 Eim. gegen 1,770,367 Eim. im Vorjahre.

* Aus dem obersteichsischen Montanbezirk wird berichtet, dass die bei der Aufschaffung in der obersteichsischen Industrie in allen Zweigen bemerklich mache, aber es setze sich auch zugleich bereits eine der Schattenseiten eines solchen Aufschwunges, der Mangel an Arbeiterkräften. Man glaubt deshalb, dass die industriellen Werke sich demnächst sehen werden, für die Erbauung von Arbeiterhäusern zu sorgen.

Halle, den 5. October.

— Herr Pastor Jordan an Diakonissenhaus ist von einem hiesigen edlen Wohlthäter, der sich W. S. zeichnet, mit einem 25. Cent. die Waise eine reiche Gabe von 1000 M. art für den Bau des Stickenhauses der Diakonissenanstalt gemacht worden. Neben der genannte Geschenke dem ungenannten Freunde der Waise namens derselben bezugs hat, liegt er die Hoffnung aus, dass dieses Beispiel noch andere Wohlthäter zur Nachahmung anregen möge, denn die Anstalt braucht zur Vollendung des Hauses und zur inneren Einrichtung derselben noch viele Mittel. Die Anstalt hat zur Vollendung des Hauses eine Schuld von 181,000 M. aufnehmen müssen.

Die hiesige Polizei-Verwaltung beabsichtigt die für den Betrieb der Straßenbahn im Polizeibezirk Halle festgesetzte Polizei-Verordnung.

Wir lassen dieselbe nachstehend folgen, soweit ihre Bestimmungen für das Publikum in Betracht kommen.

I. Vorschriften der Unternehmer.

§ 1. Bei dem Betriebe der Straßenbahn dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche mindestens 18 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, unverheiratet und nicht mit aufwallenden kranken oder geistigen Krankheiten behaftet sind.

§ 2. Die Wagen müssen in jeder Beziehung anspruchlos und sauber, haltbar gebaut, gut lackirt, geputzt, verbezt, mit Vorder- und Seitenfenstern, mit Schieberfenstern und mit festem Treppentritt versehen, auch von innen zu öffnen und bezart eingerichtet sein, das die Ein- und Ausstiegen gefahrlos und bequem erfolgen kann. Der jeweilige Vorwärtmann muss mit einer Verkleidung versehen sein, welche das Auf- und Absteigen von Fahrgästen während der Fahrt verhindert.

Die äußere Breite der Wagen muss 1,90 m betragen. Jeder Wagen muss versehen sein mit:

- a. einer mehrfachen Wech- oder Signal-Laternen nach polizeilichem Vorricht auf der jeweiligen Vorderseite des Wagens, sowie einer genügenden Beleuchtungsrichtung zur Erhellung des Innern des Wagens und der beiden Verrons;
 - b. zwei Zuglenken oder ähnlichen Vorrichtungen, mittels welcher ein Signalbediente zwischen den Fahrgästen und dem Kutscher in bequemer Weise unterhalten werden kann;
 - c. einer leicht zu betretenden Verronsvorrichtung, deren Handhaben dem Kutscher ohne zu nahe liegen, dass sie von dort aus leicht anzuweisen werden können;
 - d. einer rot-weißen Fahne (vergl. § 10);
 - e. einer Glocke an der jeweiligen Vorderseite.
- Außerdem muss, so lange polizeilich gefordert wird, dass die Wagen ohne Conductor fahren:
- f. an der jeweiligen Vorderwand des Wagens eine während der Dunkelheit leuchtende Zahltafel mit einer von dem Kutscher und den Fahrgästen gleichmäßig zu übersehenden Zahltafel und
 - g. an der Decke des jeweiligen Vorderverrons ein Spiegel angebracht sein, welcher dem Kutscher in seiner gewöhnlichen Stellung während der Fahrt einen vollen Ueberblick über das Innere des Wagens gestattet.
- § 6. An jeder Außenfläche des Wagens ist die Nummer desselben, die Zahl der vorhandenen Plätze (Sitz- und Stehplätze) und die zu betretende Seite in angemessener Schrift anzugeben. Im Innern muss der zur Zeit gültige mit dem Begleitungsbeamten der Polizei-Verwaltung vereinbarte Fahrplan nebst Taxe sowie ein Abdruck der, das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 31-35 dieser Verordnung anhängen.
- § 7. Die Verrons müssen vollkommen diensttauglich sein. Als untauglich gelten namentlich solche, welche mit aufstehenden Stühlen oder anderen Schäden behaftet, untrüffig, lahm oder angegriffen sind. Die Geschäfte müssen von Weib, haltbar, anspruchlos und zweckdienlich eingerichtet sein.
- § 10. Jeder Fahrgast besteht nur aus einem Wagen. Mehrere Wagen durch ein und dasselbe Geheuge zu bestreuen ist unterlag. In jedem Wagen sind Fahrgästen unmittelbar hintereinander, so oft sie auf dem ersten zum Beiden dessen eine rot-weiße Fahne anzubringen.
- § 11. Während der Stunden, in welchen der Betrieb ruht, dürfen keine Straßenbahnwagen an den öffentlichen Straßen stehen bleiben.
- § 12. Die Unternehmer haben bei eintretendem Bedürfniss an benachbarten Punkten, welche ihnen von der Polizei-Verwaltung beigegeben werden, Posten zur Sicherung des Fußgänger- und Wagenverkehrs aufzustellen.
- § 13. Die Signale erfolgen durch die Glocke, welche zur rechten Hand des Kutscher zu betreten ist.
- § 14. Bei Eintritt der Dunkelheit, bei dichtem Nebel, bei Schneebahn oder sonst auf polizeiliche Anordnung hin den Pferden während der Fahrt Glocken oder klingende Schellen anzubringen.

II. Vorschriften des Betriebs-Personals.

- § 18. Während der Dienststunden muss das Betriebspersonal a) die von den Unternehmern eingeführte Diensttauglichkeit tragen; b) mit einer richtigen, nach der Bahnpolizei zur requirirenden Zeichnung versehen sein.
- § 19. Das Verhalten des Betriebspersonals gegen das Publikum muss höflich und anständig sein.
- § 20. Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Befehlen der Polizeibeamten hat das Betriebspersonal unbedingt nachzukommen.
- § 21. Der Kutscher hat dafür zu sorgen, dass kein Wagen a) die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und b) während der Dunkelheit mittels der im § 5 vorgezeichneten Beleuchtungsrichtung nach außen und im Innern (incl. der Zahltafel) vollständig erleuchtet ist.
- § 22. Der Kutscher hat während der Fahrt zu sorgen, dass die Fahrgäste während der Fahrt in der Verrons vor dem vorgezeichneten Treppentritt verbleiben (§ 5).
- § 23. Der Kutscher darf die Mitfahrt weder einer höheren als der bestmöglichen Zahl Fahrgäste, noch solcher Personen gestatten, welche kranken sind oder die Fahrgäste durch abträgliche Kränklichkeiten oder unrichtliches Auftreten belästigen können. Auch darf er nicht die Mitnahme von Hund, geladenen Gewehren, feuergefährlichen Gegenständen, Tragkörben oder solchen Handgepäck gestatten, welches durch seinen Umfang, seinen Geruch oder eine schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte.

Sofort oder diese Fälle nicht vorliegen, darf er keinen die Mitfahrt verweigern.

§ 24. Der Kutscher muss, wenn Fahrgäste ein- und aussteigen wollen, auf Verlangen überall halten lassen mit Ausnahme folgender Stellen:

- a. in den Eisenbahnen, beim Einfahren in die Ausweiche, bei erheblichen Störungen und bei Straßenübergängen.

Auch darf derselbe nicht oder weiter fahren, als bis der Einsteigende absteigen kann, wenn der Aussteigende die Erde erreicht hat.

§ 25. Der Kutscher hat darauf zu achten, dass jeder Fahrgast sofort, nachdem er eingestiegen, das Fahrgast in die Zahltafel des Wagens eintragen und den Fahrgästen Betrag bis zu einer Mark in Münzsorten, welche die Bezahlung des Fahrgastes gestatten, umzugeben, sofern durch die Vornahme dieses Geschäftes die Aufsicht über den Wagen nicht leidet; jedoch ist ihm unterlag, für das Wechseln unter irgend einem Vorwande eine Vergütung zu beanspruchen.

§ 26. Der Kutscher hat auf die Beobachtung der für die Fahrgäste in den §§ 31-35 erlassenen Vorschriften mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet, denselben zuwiderhandeln oder die Fahrgäste durch Kränkheiten oder Unanständigkeit belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und in diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 27. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens an den Endpunkten der Linie hat der Kutscher denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effekten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch amvond, auf der Stelle zu beändigen, anvertrauen oder sorgsam zu bewahren, und spätestens am nächsten Morgen den Unternehmern zu übergeben ist.

Letztere haben dieselben unverzüglich an die Polizei-Verwaltung abzuliefern.

§ 28. Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nur im äußersten Nothfall zur Wahrnehmung der ihm in den vorigen Paragraphen auferlegten Verpflichtungen und auch dann nur, nachdem der Wagen fest getrennt ist, verlassen.

Derselbe hat alle Vorschriften anzuwenden, um Zusammenstöße mit anderem Fuhrwerk zu vermeiden; bei eintretender Gefahrung solcher Zusammenstöße hat er still zu halten.

Fahrgäste aus Wohnwagen unmittelbar hintereinander (§ 10), lo zuweisen den Wagen zu betreten und der Spitze des zweiten Wagens ein Zeichen zu übergeben ist.

§ 29. In schnellerer Gangart als im Trabe zu fahren ist unterlag. Schritt muss gefahren werden:

- a. auf denjenigen Straßenkreuzungen, auf denen auch anderem Fuhrwerk das Schrittmarsch durch öffentliche Veranordnung oder Anweisung gefahren, oder bezogen ist, für die Straßenbahn-Wagen in besonders bequemer Weise an die Unternehmern durch polizeiliche Verfügung ergangen ist;
- b. in den Ausweichungen.

Bei der Anpöherung an Straßenkreuzungen ist stets mit be-

sonderer Vorsicht zu fahren; dagegen sind die Straßenkreuzungen selbst, sofern sie nicht unter die vorstehende Bestimmung unter a) fallen, im Trabe zu durchfahren. Auf abgünstigen Stellen ist von der Bremse Gebrauch zu machen. Gehalten muss werden vor markirten Militärabtheilungen, Zeichen und anderen von der Polizei-Verwaltung gefestigten öffentlichen Aufsätzen, sofern zum Vorübergehen kein Raum vorhanden ist.

§ 30. Der Kutscher hat die Signale (Wägen der Glocke) zu geben:

- a. beim Vorüberfahren der Straßenkreuzungen;
- b. sobald Hinterleute auf der Bahn bemerkt werden.

§ 31. Sunde, geladene Gewehre, feuergefährliche Gegenstände, Tragkörbe oder solches Handgepäck, welches durch seinen Umfang, seinen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte, dürfen nicht mit in den Wohnwagen, und zwar auch dann nicht, wenn die Berechtigung dazu besteht.

§ 32. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen (Verrons) gestattet.

§ 33. Singen, Musikern und Wägen ist unterlag, auch ist den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebspersonals und namentlich des Kutscher (§ 25) Folge zu leisten.

§ 34. Das Auf- und Absteigen der Fahrgäste zu und von dem Vorder-Verron während der Fahrt ist unterlag. Der auf dem Hinter-Verron zum Auf- und Absteigen bestimmte, durch Aufsteig markirte Platz ist frei zu lassen. § 35. Das taxmäßige Fahrgeld ist, solange die Wagen ohne Conductor fahren, sofort, nachdem der Fahrgast eingestiegen, in die in der Vorderwand des Wagens befindliche Zahltafel zu geben. Dasselbe ist daher in dem taxmäßigen Betrage von dem Fahrgaste bereit zu halten und hat dieser keinen Anspruch auf Wechseln größerer Geldstücke seitens des Kutscher; dem letzteren ist jedoch gestattet, soweit eine Vermerkung nicht durch die über den Wagen zu führende Aufsicht beanprucht wird, Beträge bis zu 1 M. zu wechseln (§ 24).

Ein Fahrgast, der die vorgezeichnete Zahlung des Fahrgeldes nicht sofort beibringt, kann von dem Kutscher aus dem Wagen entfernt werden. Derselbe jedoch bemerkt zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichtet. Ebenso haben Fahrgäste, welche wegen Nichtbeachtung der Vorschriften in den §§ 31-34 erlassenen Vorschriften aus dem Wagen verwiesen werden, keinen Anspruch auf Erlass des Fahrgeldes.

Desgleichen kann ein Fahrgast, wenn er einen höheren Selbstbetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in die Zahltafel eingeschrieben, nicht die Weiterzahlung des zur Zeit Gesägten fordern.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 36. Die Ertränen der Bahn-Signale (§§ 13 und 20) hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Reiter, Fuhrwerke und Vieh-Transporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so weit ausweichen, dass die Fahrt desselben nicht gefährdet oder aufgehalten wird. Ebenso hat das in derselben Richtung wie der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk sich dem Signale des Kutscher des Bahnwagens sofort zu verhalten und in der vorkommenden Weise bei Seite zu weichen. Soweit die Bahn auf der Mitte der Straße liegt, haben Reiter, Fuhrwerke und Vieh-Transporte sich stets rechts zu halten. Schwere oder sogenannte Lastfuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrgast neben derselben frei ist, überhaupt nicht betreten.

Angenommen von vorstehenden Bestimmungen wird markirten Militärabtheilungen, Zeichen und andere von der Polizei-Verwaltung gefestigte öffentliche Aufsätze (§ 28)

§ 37. Durch das Auf- und Absteigen von Gütern, durch die Mitnahme von Axten, sowie durch das Niederlegen von Baumaterialien, Kohlen und sonstigen Gegenständen darf der Betrieb der Straßenbahn nicht gefährdet werden oder sonstigen Schaden verursachen.

§ 38. Die Bahn ist nicht in der Mitte, sondern auf einer Seite der Straße, so darf das Auf- und Absteigen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien etc. nur auf der entgegengelegten Straßenseite vorgenommen werden. Im Vorübergehen dürfen Fuhrwerk und Vieh in der Nähe der Geleite der Straßenbahn nicht aufhalten, gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 39. Die Nachkommen der Signale der Straßenbahn ist verboten. Muthwillige oder fahrlässige Störung und Gefährdung des Bahnbetriebs ist strafbar.

VI. Straf-Bestimmungen.

§ 41. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in allgemeiner Fassung nicht in anderen Strafen bedroht sind, werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. im Unvermögensfalle mit verhältnissmäßiger Haft geahndet.

§ 42. Abgehen von den in Gemäßheit des § 41 bewirkten Strafen, können durch eine an die Unternehmern gerichtete Verlegung der Polizeiverordnung die in dieser Verordnung genannten Strafen der Straßenbahn von der Beschäftigung bei dem Bahnbetriebe ausgeschlossen werden, wenn aus Sandlungen oder Unterlassungen derselben der Mangel der erforderlichen Eigenschaften erhellt, insbesondere wenn dieselben

- a. während des Dienstes im trunkenen Zustande betroffen werden,
- b. gegen die Fahrgäste sich ungebührlich betragen,
- c. die Taxe überhöhen,
- d. der Vorschriften des § 26 entgegen die Ablieferung gefundener Gegenstände unterlassen,
- e. andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertreten.

Schwurgerichts-Sitzung vom 4. October.

(Fortsetzung.)

2. Der Hausbesitzer Eduard Saal und dessen Ehefrau Pauline geb. Hündorf, beide aus Delitz a. M., waren wegen Urkundenfälschung und die beseelte Leineweber Dorothee Hündorf geb. Schneider ebenfalls wegen Weins die unter Anklage gestellt. Der Hausbesitzer Eduard Saal und seine Ehefrau erwarben im Jahre 1880 von dem Leineweber Augusten Geleiten ein in Delitz gelegenes Hausgrundstück und ließen darauf 600 M. Restausgabe eintragen. Am 15. Oct. 1880 war diese Summe mit Zinsen und Verzugszinsen auf 6616,12 M. angewachsen, wovon am genannten Tage 6145,13 M. bezahlt wurden, so dass noch eine Restschuld von 471,49 M. übrig blieb. Wegen dieser Restschuld wurde die Saal'sche Eheleute von Herrn Geleiten mit Zinsen und in diesem Prozesse wiederholt etc. etc. Am 3. Jan. 1881 in der Wohnung der Saal'schen Eheleute von Herrn Saal 450 M. nicht 563 M. Zinsen erhalten, darüber eine Quittung ausgestellt und den Rest erlassen habe. Die Quittung wurde vorgelesen. In diesem Prozesse hat auch die Mutter der Frau Saal, die beseelte Hündorf eine ehlische Aussage dahin abgegeben, dass sie am 3. Jan. v. J. ausgehen gewesen, als Mann, den sie später als Frau wiedererkannt hätte, von ihrer Tochter Geld, wie viel, wie sie nicht, erhalten, und darauf etwas auf ein weißes Blatt geschrieben hätte. Später hat sich nun herausgestellt, dass die Saal'schen Eheleute präventive Quittung gefälscht war und dass die beseelte Hündorf einen Weins die gefälscht haben muss. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde daher auch das Schuldn gegen sämtliche Angeklagte beantragt. Der Spruch der Schwörmänner lautet jedoch nur gegen die Eheleute

Fleiss Ausdauer u. Rechtlichkeit führen zu dem Ziel.

Kampf gegen Weinfabrikation!

AUX CAVES DE FRANCE.

Seit 1876:
20 eigene Centralgeschäfte
(7 in Berlin)
und über **400 Filialen** in Deutschland.

Neue Filialen werden stets gerne vergeben.

Hätten meine Versicherungen, dass ich ausschliesslich nur chemisch reinen ungegypsten (keinen ungegypsten) echten Traubensaft (Naturwein) in Deutschland einführe, um mit denselben die gefährliche Weinfabrikation zu bekämpfen, nicht stets auf Wahrheit beruht, so würde das Publikum über mein Unternehmen schon lange etwas anderes als versteckte Angriffe und neidische Verleumdungen erfahren haben.

Bitte um Fortsetzung des bisher genossenen Vertrauens, um die Falne der reinschmeckenden ungegypsten Naturweine stets hoch halten zu können, und werde ich nach dessen Wohlwollen, sowie der mir als Anerkennung meiner realen Drobstrebungen in Deutschland wie in Frankreich gewordenen Auszeichnungen mich würdig zu zeigen wissen.

Oswald Nier Seit 1876: Hoflieferant
Ritter hoher Ordens Ritter hoher Ordens.

Hauptgeschäfte in Frankreich: NIMES, MARSEILLE.

Eigene Centralgeschäfte in Deutschland nebst Weinstuben (gute billige Küche und sämtliche Weine per 1/2 Liter, ohne Preiszuschlag):
Berlin, Dresden, Leipzig, Stettin, Breslau, Halle a. S., Danzig, Rostock, Hannover, Königsberg i. Pr., Frankfurt a. O., Cassel, Potsdam.

Per Liter		Preis-Courant.		Per Liter	
excl. Flasche	1 Liter = 1/2 Flasche, wozu sich nach deutschem Masse excl. Flasche	müssen Preise bezeichnen, ca. 30% ermässigen.		excl. Flasche	
Gargioux, roth u. weiss, etwas herb	1 50	Château des deux Tours, roth	3 60		
Chalette, roth u. weiss, naturmilch	1 80	und weiss, feines Bouquet	4 80		
Plaines du Rhône, roth, mild	2 00	Malaga und Madeira, alt	4 80		
und Verdauung befördernd	2 00	Muscad de Frontignan, alt	4 80		
Baïsse, weiss, naturmilch, scharf	2 00	Cognac	4 80		
Muscad, Traubengeschmack	2 00	Damen-Wein	4 80		
Gras, roth, naturmilch; weiss, naturmilch	2 40	Echter französischer Natur-Champagner per Flasche	8 00		
Château Lagarde, roth, kräftig	3 00				

In Gebilden von 20 Liter an, Gebilde gratis.

Jedes beliebige Quantum wird versandt. Illustr. Preis-Courante auf Anfrage grat. & franco.

Es befinden sich Verkaufsstellen meiner Weine in:

Halle a. S. Hauptgeschäft, Kuhgasse, gr. Märkerstr.-Ecke,
und ferner bei folgenden nach Halle-Central-Geschäft gehörenden Filialen in:

- Halle a. S. bei Herrn A. Trautwein, gr. Uriebrstr. 30.
- do. „ „ G. Preisser, Carlstr. 15.
- do. „ „ H. Eschke, Leipzigerstr. 44.
- do. „ „ F. Sievert, Bernburger trasse 1, Hermannstr.-Ecke.

Ascherleben bei Herrn C. Möhring Nachfolger (Max Labarre).

Bitterfeld bei Herrn G. E. Pötzsch.

Bernburg bei Herrn F. C. Meischner.

Cöthen bei Herrn Fr. Freissleben.

Cönnern a/S. bei Herrn Hermann Brandt.

Calbe a/S. bei Herrn Alb. Spengler.

Eisleben bei Herrn W. Jaekisch.

Ermleben bei Herrn Apotheker J. Schönals.

Gera bei Herren Winkler & Esche.

Gerbstädt bei Herrn Rudolf Sander.

Kindelbrück i/Th. bei Herrn W. Reinecke.

Mansfeld bei Herrn Kaufmann W. Voigt.

Merseburg bei Herrn C. L. Zimmermann.

Oberböllingen a/S. bei Hn. C. Caterfeld, Bahnh. Rest.

Plauen i/V. bei Herrn C. A. Fordtran.

Rossla a/H. bei Herrn Eduard Schmidt.

Sangerhausen bei Herrn A. Hoffmann.

Stassfurt bei Herrn Otto Voss.

Zerbst bei Herrn Th. Busch.

Lotterie Baden-Baden.

Sauptziehung vom 18. bis 25. Oct. 1882.

Zur Verlosung gelangen:

1 Gew. im Werthe von	60,000
1 „ „ „ „ „	30,000
1 „ „ „ „ „	10,000
1 „ „ „ „ „	5,000
1 „ „ „ „ „	4,000
5 „ „ „ „ „	15,000
5 „ „ „ „ „	10,000
15 „ „ „ „ „	9,000
20 „ „ „ „ „	7,500
25 „ „ „ „ „	7,500
30 „ „ „ „ „	6,000
120 „ „ „ „ „	12,000
350 „ „ „ „ „	17,500
4410 „ „ „ „ „	89,000

5000 Gewinne im 4. Klasse sind die erste Hauptgewinn: Ein Brillantdiadem im Werthe von 15,000 M. in meine Collette u. werde derselbe für 12,000 M. bar an den Gewinner verkauft. Originallosse u. die letzten Hauptziehung sind noch per Stück zu 120 Mark bei mir vorräthig; ebenso halbe Güter und 111er Dombaulosse a 3 M. Donnerstagsauslosse. Ziehung am 16. October 1882, 2 M. behens empfohlen.

F. G. Menne, Esen osthr.

Hauptziehung der Lotterie Baden-Baden vom 18. - 25. October d. J.

Es kommen zur Entscheidung Gewinne im Werthe von Mark:

1 a 60000, 1 a 30000, 1 a 10000, 1 a 5000, 1 a 4000, 5 a 3000, 5 a 2000, 15 a 1000, 15 a 600, 20 a 500, 25 a 300, 30 a 200, 120 a 100, 350 a 50, 4410 im Gesammterwerthe von 89000, zusammen also

300,000 Mark.

Original-Losse a 10 Mark sind zu beziehen durch

A. Molling, Hannover,
sowie durch J. Berek & Co. in Halle.

Leihbibliothek.

Eine gut erhaltene große Leihbibliothek ist wegen Mangel an Raum preiswerth zu verkaufen. Wäheres bei **Herrn Frank, Sandersleben i/V.**

1 Stuben-Aparatur veränderungs-fähig zu sehr Parfaktur 23, v. l.

Für ausgefallenes Damenhaar

schafft die höchsten Preise

Herrn Petsch, Leipzigerstr. 31.

Adress- u. Visitenkarten,

Wohnungsveränderungsanzeigen, Circulare, Plakate etc. fertigt billigt

Ed. Abelman,
Buchdruckerei, gr. Märkerstr. 7.

Br. Roggenfleie

in größeren Quantitäten und einzelnen Centnern offerirt billigt

Ed. H. Beschmidt,
Halle a/S., ob. Leipzigerstr. 54.

Thüringer Pflanzen.

Vom Freitag bis Sonntag steht wieder eine große Sendung Thüringer Pflanzen, prima-Qualität, billig und schön zum Verkauf im **Gasthof zum Engel** gr. Steinstr. 31.

K. Kaufmann's berühmtes Zahnwasser,

a 60 a. resp. 1 M.

heilt sofort und dauernd jeden Zahnschmerz, sowie Hebrüden aus dem Munde. In seiner großartigen Wirkung noch von keiner der vielen Zahnwässerungen auch nur annähernd erreicht. In Halle nur zu haben bei

L. Wiener,
Colitzer, gr. Steinstr. 14.

Rheumatismus, Gicht, Kopf- und Gliederreissen

Behandlung wird **Muschel's** a 3 M. a. Chr. U. Hebe, Magdeburg, Wallonerberg 8, als weit verbreitete bewährte Salbe empfohlen. Zu haben bei **Oswald Niedermann, Halle a/S., Volkstr. 3, A. Hermann, Albrechtsstr. 18, Otto Toubner, Cöthen, Sallische Str. 1.**

T. unksucht

ist heilbar. Zeugnisse darüber gratis zu franko durch **Reinhold Bretschneider** in Dresden 10 (Sachsen).

Oelfarben

für jeden Firnis, sowie trock. Anstrich, Farben, Lacke, Siccativ, Terpentinöl, etc.

Louis Voigt, Halle a. S.,

große Ulrichstr. 16.

Fußbodenfarben jeder Couleur, sehr schnell und dauerhaft trocknend, empfehle freischrecht.

Franz Christoph's Fußboden-Glanz-Lack

zum Selbstlackiren von Fußböden, von betonnenen vorzüglichsten Eigenschaften geruchlos und schnelltrocknend.

Franz Christoph in Berlin,
Erfinder und alleiniger Fabrikant des echten Fußboden-Glanz-Lack.

Niederlage in Halle bei **Heimhold & Co.**

Aequatron zum Seifeischen, höchst %ig, Franzbranntwein mit Salz in chemischer Lösung, sehr wührend bei Rheumatismus, Nerven u. Nervenwurzel, nicht, anerkannt wirksam zur Stärkung der Gaumenzellen. Parfums aller Art, als: Eau de Cologne, Ess Bouquet, Rosen etc., letzteres ganz neu, wirkt wunderbar erfrischend. Thee, schwarz und grün, als: Sempirical, Pecco, Soudana und Melange. Vegetäre in Original-Packung. **Diätetischen, einige Tropfen auf kochende porfirten ein großes Zimmer sofort Spermacetyl, nicht, für Stuhlgang, Nerven u. Gewebe, absolut frei von Säure, daher sehr zu empfehlen. Zinten, bunt, schwarz, tief schwarz und Copirtinte empfiehlt**

Apotheker Joh. Budefeldt, Mannischestr. 24.

Nicht zu übersehen! Vortheilhafter Kauf.

Familienverhältnisse halber habe ich eine flotte gangbare Biegel mit sehr und robusten Inventar zu verkaufen. Preis 26 Mrk. Alder, woraus die Biegel-erde genommen wird, incl. 1 1/2 Mrk. Kohlgarten, unmittelbar an Wohnhaus und Biegel gelegen. Beschreibungen habe noch ein Wohnhaus incl. 1 1/2 Mrk. Alder, wobei am Hause 2 Mrk. großer Garten (mit Alder in der Nähe), also ganz gut zur Handelsgärtnerei passen, da die Baumflücker des ganzen G. Heiss sich sehr eignen, mit 50-9 Zähr. Uns zu verkaufen. Preis bei Herrn einer Dreiermark durch **W. Stein-kopf, Bernburg, Raststr. 4.**

Ein Haus in Gohlis-Teipzig

ist zu verkaufen. Preis 28,000 Mrk. v. für **Schmiede, Stellmacher, Fuhrwerk, etc.** in gutem Zustande, gut beschaffen. Offerten 702. B. an G. L. Daube & Co., Leipzig erbeten.

Ein wirklich gut gehendes, kleines **Produkten-, Cigaretten-, Destillations-geschäft,** Preis 600 Mrk. ist zu verkaufen. Vor-ort Leipzig. Offerten 106. A. an G. L. Daube & Co., Leipzig erb.

Alle Schuhmacherarbeiten werden auf u. billig angefertigt, Stiefelarbeiten in Stoffe 4 2/3, von H. Wittig, Schuhmachermeister, Breitestr. 32, III.

Eine perfekte **Wagenplättchen** empfiehlt sich den geehrten Berufsleuten in und außer dem Saale

Steinstraße 39, Hof r. l.

Capitalien, verschiedene Boffen, auf gute Hypothek theils gelohnt, theils auszuliehen durch

C. Kysow, Marienstraße 1.

Ziehung der Bern. Kanfmannsch. Verlosung Weimar am 1. December. Loose a 1 Mark empfiehlt das **General-Debit Carl Apel & Sohn** in Weimar. Wiederverkäufern hohen Rabatt.

Freitag Abend von 5 Uhr an frische **Wurst und Suppe,**

F. Musculus, Sars 11a.

Die to beliebtesten Wiener Würstchen,

a Paar 15 Pf., empfangen und werter frisch

Bretschneider & Schumann,
Heine Steinstraße

Täglich frische Lerchen **Spitzenstraße 12, Frosch.**

Reinbäckline, fr. Sendung, bei **H. Lehmann, Schulgasse.**

Diamantkrit,

sehr zu empfehlen zum Ritzen v. Glas, Porzellan, Steinart, Alabaster etc. empfiehlt

M. Walts Gott.

Drehrollen

offeneren billigt

Wagner & Co., Cöthen (Sachsn.).

Neue birtene Zwiegelstränken und ein **Abendrind** billig zu verkaufen ar. Ulrichstr. 55, Hof.

Ein fast neues **franzö. Billard** veränderungs-fähig billig für A 260 zu verkaufen. Offerten 317. A. an **G. L. Daube & Vogler, Mannsburg a/S.**

Ein Sak 4" Räder

zu A 75 hat abzugeben. Gehl. Adressen unter G. 962 in der Exp. d. Ztg. abang.

4 Schraubstöcke zu verkaufen

gr. Steinstraße 16, im Keller.

2 geb. Kinderbetten, 3 u. 5 A., geb. Stühle verkauft **Marinsberg 8.**

Fleischflöße verkauft

Stiebelstein, a. Breitenstraße 11.

Nur 5 Mark!

300 Dbd. Tische in reizenbilden tüftlichen, schnit u. buntfarbenen Mustern, 2 Mrk. lang, 1 1/2 Mrk. breit, müssen schleunigst geräumt werden und kosten pro Stück nur noch 5 Mk. gegen Ein- send. ober Nachnahme. **Reitvorlagen,** dazu passend, Paar 3 Mk.

Adolf Sommerfeld, Dresden.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Neue n. gebr. Möbel

verkauft billig

Fredel 2, bart.

Pferde-Verkauf.

Ein gutes Pferd, ein- und zweifährig sehr gut und flott gehend, sowie auch in schwerer Zugleistung, vom vierer Stück die Wahl, verkauft preiswerth

Albert Thranhardt,
Weihenfels, gr. Kolandstraße 39.

Schaf-Verkauf.

60 Jährlings-Gammel und 50 starke Winterfähe, zum Wäfen sich eignen, verkauft wegen Mangel an Raum der Rittergutsbesitzer **Ludicke** in Bollen.

90 Stück junge halben-g. Hammel

sieben wegen Aufgabe der Schäferei zu verkaufen bei

Ch. Schulze,
Pöschwitz b/Cerbstedt.

Halle. Druck und Bezug von Otto Deube.